



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 140

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/69/637)]

69/113. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/240 vom 24. Dezember 2012, Abschnitt VII ihrer Resolution 68/247 A vom 27. Dezember 2013 und Abschnitt VIII ihrer Resolution 68/247 B vom 9. April 2014,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2014¹, einschließlich der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für das am 31. Dezember 2013 abgelaufene Jahr, des Bestätigungsvermerks und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer dazu, der Informationen über die Innenrevisionen des Fonds und der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und des Prüfungsausschusses, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen zur stärkeren Anlagestreuung des Fonds² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2014¹ und insbesondere von den in Kapitel II.B des Berichts beschriebenen Maßnahmen des Rates;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ an;

Versicherungsmathematische Fragen

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Gemeinsame Pensionsfonds der Vereinten Nationen langfristig die angestrebte jährliche Realrendite von 3,5 Prozent erreicht;

4. *nimmt Kenntnis* davon, dass die versicherungsmathematische Bewertung des Pensionsfonds ein Defizit von 0,72 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2013 ergab, was eine deutliche Verbesserung gegenüber dem bei der vorangegangenen versicherungsmathematischen Bewertung zum 31. Dezember 2011 festgestellten Defizit von 1,87 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge war;

¹ Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 9 (A/69/9).

² A/C.5/69/2.

³ A/69/528.



5. *begrüßt* die Verbesserung der versicherungsmathematischen Lage des Fonds, die eine Umkehr des seit 1999 beobachteten Abwärtstrends bedeutet, und betont in dieser Hinsicht, dass dieser Fortschritt auf Dauer erhalten werden muss;

Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

6. *stellt fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer für die Rechnungsabschlüsse des Fonds für das am 31. Dezember 2013 abgelaufene Jahr einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Feststellung des Rates der Rechnungsprüfer, dass sich die Qualität der Rechnungsabschlüsse des Fonds seit der Übernahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor im Jahr 2012 verbessert hat;

8. *betont*, dass der Fonds alle vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigten Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Finanzmanagement und der Offenlegung der Rechnungsabschlüsse, der Anlageverwaltung, dem Management des Informationssystems und anderen Verwaltungsabläufen beheben muss;

Änderungen der Satzung und der Verwaltungsvorschriften des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

9. *genehmigt* die in Anhang XI des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen aufgeführte Änderung des Artikels 4 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, mit der auf die Finanzvorschriften für den Fonds Bezug genommen wird und klargestellt werden soll, dass diese Vorschriften maßgebend sind;

10. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Rat Finanzvorschriften erlässt, die das Finanzmanagement des Fonds regeln, und sieht in dieser Hinsicht weiteren Informationen im nächsten Bericht des Rates mit Interesse entgegen;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die in Anhang XI des Berichts des Rates vorgeschlagene Änderung des Artikels 14 nicht zu genehmigen;

12. *legt* dem Prüfungsausschuss des Fonds nahe, auch künftig eng mit dem Rat der Rechnungsprüfer zusammenzuarbeiten, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu behandeln;

13. *genehmigt* die technischen Änderungen der Satzung des Fonds, die in Anhang XI des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen aufgeführt sind, im Einklang mit den vom Rat und der Generalversammlung früher angenommenen Beschlüssen und Änderungen;

14. *nimmt Kenntnis* von den in Anhang XII des Berichts des Rates aufgeführten Änderungen der Verwaltungsvorschriften des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die die Verwaltungsvorschriften präzisieren und sie mit der Satzung des Fonds in Einklang bringen sollen;

Pensionsanpassungssystem

15. *genehmigt* die in Anhang XIII des Berichts des Rates aufgeführte Änderung betreffend die Sonderanpassung für niedrige Ruhegehälter, die der Erhöhung des Schwellenwerts für kleine Ruhegehälter um 10 Prozent im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst am oder nach dem 1. April 2016 entspricht;

16. *schließt sich* der Empfehlung des Rates *an*, die folgenden Bewertungen einzustellen, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Ausschusses der Aktuare, denen zufolge die Bewertungen mit den ursprünglichen Schätzungen des Beratenden Aktuars übereinstimmen und in die Gesamtkosten des dualen Pensionsanpassungssystems eingeflossen sind, welche weiterhin in Verbindung mit jeder versicherungsmathematischen Bewertung verfolgt werden: *a)* Bewertung der Kosten für die Anpassung des Koeffizienten für den Lebenshaltungskostenausgleich vom April 1992 für den Höheren Dienst und die oberen Führungsebenen, *b)* Bewertung der tatsächlichen Einsparungen aus der Senkung der 120-Prozent-Obergrenze auf 110 Prozent für Bedienstete, die mit Wirkung am oder nach dem 1. Juli 1995 aus dem Dienst ausgeschieden sind, und *c)* Bewertung der Kosten und/oder Einparungen aufgrund der garantierten Mindestleistung in Höhe von 80 Prozent des US-Dollar-Betrags;

Sonstige Fragen

17. *stimmt* im Einklang mit Artikel 13 der Satzung des Fonds und im Hinblick auf die Gewährleistung der Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche den neuen Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen *zu*, die der Fonds mit der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten, dem Satellitenzentrum der Europäischen Union und dem Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien geschlossen hat, die vom Rat gebilligt wurden und in Anhang XIV seines Berichts aufgeführt sind und die am 1. Januar 2015 in Kraft treten;

18. *stellt fest*, dass das Abkommen des Fonds über die Übertragung von Ansprüchen mit der Afrikanischen Entwicklungsbank zurückgezogen wurde, da die Bank das gebilligte Abkommen nicht unterzeichnet hat;

19. *verweist* auf Ziffer 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses und begrüßt die Initiative des Hochrangigen Ausschusses für Managementfragen, eine Arbeitsgruppe zur Frage der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses einzurichten, und erwartet mit Interesse, im Einklang mit Resolution 68/244 der Generalversammlung vom 27. Dezember 2013 auf ihrer siebzigsten Tagung über die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe informiert zu werden;

20. *verweist außerdem* auf Abschnitt VII Ziffer 13 der Resolution 68/247 A und Ziffer 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Rat, der Generalversammlung im Rahmen seines nächsten Berichts an die Versammlung über das Ergebnis der Überarbeitung der Vereinbarung zwischen dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement und dem Fonds Bericht zu erstatten;

21. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Stellungnahme des Rates der Rechnungsprüfer hinsichtlich der Leistungsbeurteilungen für Bedienstete des Fonds, die für den am 31. März 2013 abgelaufenen Zyklus noch nicht abgeschlossen wurden, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, sich weiterhin darum zu bemühen, sicherzustellen, dass die Leistung aller Bediensteten des Fonds ordnungsgemäß und zeitnah beurteilt werden;

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen zur stärkeren Anlagestreuung des Fonds² sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht;

23. *bekräftigt* ihre Resolution 33/121 B vom 19. Dezember 1978;

24. *nimmt Kenntnis* von dem insgesamt verbesserten Anlageergebnis des Fonds für das am 31. Dezember 2013 abgelaufene Jahr im Vergleich zu seinen Zielwerten für

denselben Zeitraum im Jahr 2012 und würdigt die erfolgreiche Verwirklichung seiner Anlageziele;

25. *verweist* auf Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses und lobt in dieser Hinsicht den Fonds für die erfolgreiche Verwirklichung seiner langfristigen Anlageziele in den vergangenen 10, 15, 20, 25 und 50 Jahren;

26. *unterstreicht* die Wichtigkeit der von dem Fonds verfolgten Politik der breiten Streuung seiner Kapitalanlagen nach Währung, Anlagekategorie und geografischem Gebiet als verlässliche Methode zur langfristigen Verbesserung des Rendite-Risiko-Profiles seines Portfolios;

27. *ersucht* den Generalsekretär, als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds die Anlagen auch künftig zwischen entwickelten, sich entwickelnden und aufstrebenden Märkten zu streuen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, und ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass in Anbetracht der Volatilität der Märkte Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Land umsichtig umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds die Ertragsaussichten in allen Märkten weiter zu sondieren und dabei das jeweilige Rendite-Risiko-Profil zu berücksichtigen, stets solide Techniken des Risikomanagements anzuwenden und den vier Hauptkriterien für die Kapitalanlagen des Fonds voll Rechnung zu tragen;

29. *anerkennt* die Wichtigkeit der Nutzung internen Sachverständs und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch künftig alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Kosten für nicht bevollmächtigte Anlageberater gesenkt werden, und im Rahmen künftiger Berichte darüber Bericht zu erstatten.

*68. Plenarsitzung
10. Dezember 2014*